V CACM 02/22/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 28.2.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 4.3.2022 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e iVm Art. 44 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag für Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion Core (*2nd amendment of the Core CCR fallback procedures in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management*). Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 (**CACM-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht Art. 44 CACM-V vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren erarbeiten, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe gewährleistet ist (*fallback procedures*; **FBP**).

Da sich die gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e CACM-V zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core nicht auf die Genehmigung der FBP CCR Core einigen konnten, ging die Kompetenz zur Entscheidung über den Vorschlag zu FBP CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 11 CACM-V auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) über. ACER hat mit folgenden Entscheidungen vorangehende Versionen der FBP Core genehmigt:

- ACER Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27.9.2018
- ACER Entscheidung Nr. 02/2021 vom 30.3.2021

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung von Änderungen der FBP Core im Vergleich zur Version im Rahmen der ACER Entscheidung Nr. 02/2021.

II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 28.2.2022, eingelangt am 4.3.2022, hat Austrian Power Grid AG (**APG**) die Genehmigung der von den ÜNB der CCR Core gemeinsamen ausgearbeiteten Vorschlag für ein FBP Core gemäß Art. 44 CACM-V beantragt.

Die gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-V erforderliche Einigung zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core wurde am 21.3.2022 erzielt und ist in dem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Agreement of the Core Regulatory Authorities on Second amendment of the Core Capacity Calculation Region fallback procedures and shadow auction rules, 21 March 2022*“).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Core.

II.2.b. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter[1] iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL des Leistungs-Frequenz-Regelblocks[2] „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone[3] „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet[4] „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SOGL – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 16.3.2022 zu GZ V SOGL 01/21 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines Regelzonenführers übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Core erstellte verfahrensgegenständliche Vorschlag wurden von diesen ÜNB vom 14.1.2022 bis 14.2.2022 veröffentlicht und konsultiert und bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e iVm Art. 44 CACM-V ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

---

1 **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

2 **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR- Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

3 **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs- Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

4 **Monitoring-Gebiet** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt die VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-V wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 44 CACM-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin alleine antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-V, gewahrt worden.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 44 CACM-V haben die ÜNB jeder CCR einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren zu erarbeiten, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.

Dieser Verpflichtung kamen die ÜNB der CCR Core nach. Im Rahmen des Kompetenzüberganges gemäß Art. 9 Abs. 11 CACM-V hat ACER folgende vorangegangene Versionen der FBP Core genehmigt:

- ACER Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27.9.2018, Anhang I: "*Core Fallback procedure in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 27 September 2018*"
- ACER Entscheidung Nr. 02/2021 vom 30.3.2021, Anhang I: "*Amendment to the Fallback Procedures of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 30 March 2021*"

Die zur Genehmigung beantragten Änderungen im Vergleich zur vorgenehmigten Version betreffen die folgenden Punkte und entsprechen den Vorgaben des Art. 44 CACM-V :

- Aktualisierung der Shadow Auction Rules auf die neue Version mit Datum 13.01.2022.
- Eine Anpassung an die operativen Prozesse für das Single Day-Ahead Market Coupling (SDAC), welche durch Beschluss des SDAC Joint Steering Committees dahingehend abgeändert wurden, dass die Full-Decoupling Deadline (der Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Day-Ahead Ergebnisse für den Fall von Ersatzprozessen (shadow auctions)) von 14 Uhr 00 auf 14 Uhr 20 verschoben wurde.

Weitere Informationen sind im Positionspapier, welches als Beilage./2 einen Teil dieses Bescheides bildet im Detail zu enthalten.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-V muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-V enthalten. Die FBP Core erfüllen diese Vorgabe, indem er in Art. 3 des Vorschlags einen Implementierungsplan enthält.
In der Präambel (Randnummer 4) der FBP Core werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 CACM-V beschrieben.
Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	77,10
Insgesamt	**EUR**	**91,40**

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.4.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. Vorstandsmitglied	Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA Vorstandsmitglied
elektronisch gefertigt	elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage./1 2nd amendment of the Core CCR fallback procedures in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management

Beilage./2 Agreement of the Core Regulatory Authorities on Second amendment of the Core Capacity Calculation Region fallback procedures and shadow auction rules, 21 March 2022